Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Plan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

- 1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- 2. das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 3. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze sowie der Rückschnitt von in die Wiesen vordringenden Waldrandgebüschen;
- 4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- 5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise eine vorgezogene Mahd im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans gemäß § 4 ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen die Erhaltung der Moorwiesen mit ihrem Artenreichtum zu erhalten.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- 1. es ist eine jährliche Mahd samt Abtransport des Mähguts nach dem 1. September eines jeden Jahres durchzuführen; fallweise kann die Mahd samt Abtransport des Mähguts im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgezogen werden;
- Gehölze an Wald- und Heckenrändern sind zurückzudrängen, falls diese drohen, die Wiesenflächen zu verkleinern.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 12. Dezember 1994, mit welcher die Mooswiesen bei Rading in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 129/1994, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner** Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2019-59916-Pin

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" als Naturschutzgebiet festgestellt werden und ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

- 1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
- die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

- 1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
- 2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet befindet sich in der Gemeinde Roßleithen und wurde 1994 erstmals als Naturschutzgebiet festgestellt. Vor dem Hintergrund einer notwendig gewordenen Grenzbereinigung und inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die erforderlichen Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen besteht die Absicht, die Verordnung, mit der die "Mooswiesen bei Rading" im Jahr 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, zu ändern.

Die Gesamtfläche des Schutzgebietes "Radinger Moorwiesen" beträgt nach der Neuvermessung 32.508 m². Folgende Grundstücke (alle KG 49406 Rading) liegen im neuen Naturschutzgebiet: Grstk. Nr.: .109, .8/3, 30, 31/1, 31/2 und 52/2

2. Aktueller Zustand des Gebietes

Im Gemeindegebiet von Roßleithen, nordwestlich der Gunst gelegen, befinden sich Reste einer einst ausgedehnten Moorlandschaft. Der nördlichste Teil davon wurde 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Radinger Moorwiesen liegen inmitten eines als Wirtschaftswiese genutzten Areals, welches in den 1970er-Jahren entwässert wurde. Als zentraler Bestandteil des einstmals ausgedehnten Moorwiesengebietes wurde für diesen Teil keine Bewilligung für eine Entwässerung erteilt. Auf dem Grundstück Nr. 52/2 und dem westlichen Teil des Grundstückes Nr. 31/1, beide KG Rading, stockt ein älterer Fichtenforst, der vereinzelt, am häufigsten noch im Nordteil, auch Wald-Kiefern und Faulbaum aufweist. Im Nordteil liegt der Waldbestand über einem Torfkörper.

Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes werden bis auf drei heckenartige Grenzstreifen, eine kleinere Gehölzgruppe und einen im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, gelegenen Gehölzaufwuchs, von Niedermoorwiesen, Feuchtwiesen und Großseggensümpfen aufgebaut, die einer regelmäßigen herbstlichen Mahd unterzogen werden.

Die einzelnen Niedermoor- und Feuchtwiesentypen sind stark ineinander verzahnt und daher untereinander nicht sinnvoll abgrenzbar. Grob gesprochen liegt folgende räumliche Verteilung vor:

• Der als Pfeifengraswiese ausgewiesene Teil (ca. 10% der Wiesenbiotopfläche) liegt vorwiegend am Nordrand des Grundstückes 30, KG Rading, und teilweise auch am Nordrand des Grundstückes 31/2, KG Rading, vor. Entlang des Ostrandes der Parzelle 30, KG Rading, zieht sich ein Streifen mit Großseggensumpf mit Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Behaartem Kälberkropf (Chaerophyllum hirsutum und Mädesüß (Filipendula ulmaria). Ein schmaler Heckenstreifen sowie kleinere Gehölzinseln mit einem Aufwuchs

von Grauweiden, Faulbaum, einzelnen Wacholder-Exemplaren und Schwarzerlen trennt die Parzelle 30, KG Rading, von den westlich gelegenen Grundstücken Nr. 31/1 und 31/2, beide KG Rading.

 Im Bereich der Grundstücke 31/1 und 31/2, beide KG Rading, befindet sich auf einem zunächst schmalen Streifen, der sich in Nord-Südrichtung über den östlichen Teil der beiden Parzellen erstreckt, ein sehr nährstoffarmer Streuwiesenbereich, der dem FFH-Typ "Kalkreiches Niedermoor" zuzuordnen ist.

Hier fällt die Dominanz von Alpen-Haarbinse (Trichophorum alpinum) über weite Strecken auf. Aber auch eine Reihe anderer Moorarten deutet in Teilbereichen auf eine übergangsmoorartige Situation hin.

Westlich dieses Wiesenstreifens, wiederum durch eine Hecke getrennt, folgt im Westteil
des Grundstückes 31/2, KG Rading, eine weitere Niedermoorfläche, in der das kalkreiche
Niedermoor von der Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden nicht zweifelsfrei
unterschieden werden kann. Tendenziell befinden sich die Pfeifengras-dominierten
Zonen in den nördlichen Randlagen des Grundstückes 31/2, KG Rading.
 Randbereiche zu den Wirtschaftswiesen müssen da und dort als nährstoffreiche Feuchtund Nasswiese angesprochen werden.



Abb.1: Alte (rot) und neue (grün) Grenze des Naturschutzgebietes (grüne Flächen: Vorkommen von Liparis loeselii – Glanzständel)

Besonders der nördliche Teil des bestehenden Naturschutzgebietes stellt eine außergewöhnliche und höchst schützenswerte Moorlandschaft dar. Das Gelände ist durch Heckenzüge und kleine Feldgehölze kleinräumig reich gegliedert und weist eine Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsformen auf. Insbesondere kommen im Gebiet aber hohe Artenzahlen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten vor.

Dabei ist das Vorkommen der FFH-Art Glanzstendel (Liparis loeselii, Anhang II) hervorzuheben. Daneben untermauern auch noch Arten wie Alpen-Haarbinse (Trichophorum alpinum), Fleischfarbenes Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata), Zweiblättrige Waldhyazinthe (Platanthera bifolia), Gemeines Fettkraut (Pinguicula vulgaris) u.v.a. die Qualität des Gebietes.

Die Lage inmitten intensiv genutzter und daher auch nährstoffreicher Wirtschaftswiesen kann mittelfristig zu einer Verringerung der Artenvielfalt infolge Nährstoffeinträge führen. Es ist daher besonderes Augenmerk auf die Randzonen zu legen, deren Extensivierung angestrebt werden sollte.

3. Schutzzweck

Sicherung der Niedermoorwiesen

Um die artenreiche Flora und Fauna auf den Niedermoorwiesen zu erhalten, sind die jährliche Streuwiesennutzung sowie die Erhaltung eines relativ hohen Wasserstandes unbedingt erforderlich.

Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von extensiv genutzten Waldflächen

Die lediglich einzelstammweise Nutzung der Gehölze führt zu einem allmählichen Umbau in Richtung Moorwald.

4. Kurzbeschreibung der Schutzgüter im Gebiet

Die Feststellung des Gebiets "Radinger Moorwiesen" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt.

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

An den nördlichen und östlichen Rändern des Natura 2000-Gebietes. Vor allem im Bereich des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, liegt eine arten- und orchideenreiche Pfeifengraswiese vor.

7230 Kalkreiche Niedermoore

Bei den restlichen Grünlandbereichen handelt es sich um besonders nährstoffarme Streuwiesen über Niedermoortorf. Die große Nährstoffarmut führt zur großflächigen Ausbildung von Dominanzbeständen mit Trichophorum alpinum. Nur in diesem Lebensraumtyp gedeiht die Glanzstendel (Liparis loselii).

91D0* Moorwälder

Bei den im Südwesten des Gebietes liegenden Wäldern handelt es sich um Fichtenforste, die jedoch Großteils auf Torfboden stocken. Auf Grund einzelner besonders im nördlichen Waldteil vorkommenden Waldkiefern (Pinus sylvestris) wird hier jedoch der Rest eines früher naturnahen Moorwaldes angedeutet. Auf Grund der massiven Überformung kann dieses Vorkommen jedoch nicht als repräsentativ betrachtet werden. Der Erhaltungszustand wird somit nicht bewertet.

1903 Glanzstendel (Liparis Ioselii)

Das Glanzstendel tritt im Europaschutzgebiet mit einer ansehnlichen und unter den gegebenen sehr geeigneten standörtlichen Voraussetzungen stabilen Population von mindestens 50 Exemplaren auf (letzte Nachsuche Juni 2011). Die Art kann wegen ihrer kurzen Blütezeit und grünlichen Färbung jedoch leicht übersehen werden. Liparis loeselii tritt dabei ausschließlich im Lebensraumtyp Kalkreiches Niedermoor (7230) insbesondere auf den in der Beilage gekennzeichneten Bereichen konzentriert, daneben nur sehr vereinzelt auf.

5. Jedenfalls folgende Maßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet "Radinger Moorwiesen" und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter im Gebiet zu erhalten, sollten in Zukunft jedenfalls lediglich folgende Eingriffe gestattet werden:

- 1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 3. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze sowie der Rückschnitt von in die Wiesen vordringenden Waldrandgebüschen;
- 4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- 5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise eine vorgezogene Mahd im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

6. Landschaftspflegeplan

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes im Naturschutzgebiet ist die jährlich stattfindende Mahd aller Wiesen im Gebiet samt Abtransport des Mähgutes erforderlich. Wesentlich ist die späte Mahd nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise ist eine vorgezogene Mahd zulässig, allerdings nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Fallweise sind Gehölze an Wald- und Heckenrändern zurückzudrängen, falls diese drohen, die Wiesenfläche zu verkleinern.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die "Radinger Moorwiesen" ist bereits seit dem Jahr 1994 Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund, das Land oder die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten. Dem betroffenen Grundeigentümer wurde bereits eine Entschädigung zuerkannt.



Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Das Gebiet "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen (offizielle Gebietskennziffer AT3104000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und wird als "Europaschutzgebiet "Radinger Moorwiesen" bezeichnet.

§ 2 Grenzen

Das Europaschutzgebiet "Radinger Moorwiesen" umfasst jenes Gebiet, das von der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. zur Gänze erfasst ist.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets "Radinger Moorwiesen" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem "*")	Bezeichnung des Lebensraums	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
91D0*	Moorwälder	

und

2. die in der Tabelle 2 angeführte Pflanzenart des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und deren Lebensraum

Tabelle 2

Codebezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung einer prioritären Art mit einem "*")	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1903	Glanzstendel	Nährstoffarme, kalkreiche Streuwiesen über
	(Liparis loeselii)	Niedermoortorf

§ 4 Erlaubte Maßnahmen

Die im § 2 der Verordnung, mit der die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr......., festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

§ 5 Ziel des Landschaftspflegeplans

- (1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 3 und der Pflanzenart gemäß der Tabelle 4 zu gewährleisten.
- (2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigen.

§ 6 Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 3

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
6410	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem	Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Gehölzen
Boden, torfigen und tonig-schluffigen	
Böden (Molinion caeruleae)	
7230	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später
Kalkreiche Niedermoore	Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Betritt und
	Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung
91D0*	Entnahme der Fichten
Moorwälder	

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 4

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
1903 Glanzstendel (Liparis loeselii)	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts, Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung; Schaffung weiterer Pufferflächen in den anschließenden Wirtschaftswiesen außerhalb des Schutzgebiets

§ 7 Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

- "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
- 2. "Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024": Durchführungsbeschluss (EU) 2024/427 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. L, 2024/427, vom 9.2.2024.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die "Radinger Moorwiesen" in der Gemeinde Roßleithen als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 13/2012, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung: **Dr. Haimbuchner** Landeshauptmann-Stellvertreter

N-2019-59919-Pin

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Radinger Moorwiesen" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet "Radinger Moorwiesen" gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2024 (EU 2024/427) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

Vor dem Hintergrund einer notwendig gewordenen Grenzbereinigung und inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die erforderlichen Arten- und Lebensraumschutzmaßnahmen

besteht die Absicht, die Verordnung, mit der die "Mooswiesen bei Rading" im Jahr 2012 zum Europaschutzgebiet erklärt wurde (LGBL 13/2012), neu zu erlassen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das bestehende und mit geänderten Grenzen neu zu verordnende Europaschutzgebiet umfasst die Grundstücke .109, .8/3, 30, 31/1, 31/2 und 52/2 vollständig (alle KG 49406 Rading).

Die Gesamtfläche umfasst nach der vorliegenden Neuvermessung 32.508 m². Das Europaschutzgebiet ist demnach flächengleich mit dem ebenfalls neu zu verordnendem Naturschutzgebiet.

2. Beschreibung des Gebiets:

Im Gemeindegebiet von Roßleithen, nordwestlich der Gunst gelegen, befinden sich Reste einer einst ausgedehnten Moorlandschaft. Der nördlichste Teil davon wurde 1994 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Radinger Moorwiesen liegen inmitten eines als Wirtschaftswiese genutzten Areals, welches in den 1970er-Jahren entwässert wurde. Als zentraler Bestandteil des einstmals ausgedehnten Moorwiesengebietes wurde für diesen Teil keine Bewilligung für eine Entwässerung erteilt.

Auf dem Grundstück Nr. 52/2, KG Rading, und dem westlichen Teil des Grundstückes Nr. 31/1, KG Rading, stockt ein älterer Fichtenforst, der vereinzelt, am häufigsten noch im Nordteil, auch Wald-Kiefern und Faulbaum aufweist. Im Nordteil liegt der Waldbestand über einem Torfkörper.

Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes werden bis auf drei heckenartige Grenzstreifen, eine kleinere Gehölzgruppe und einen im südlichen Teil des Grundstückes Nr. 30, KG Rading, gelegenen Gehölzaufwuchs von Niedermoorwiesen, Feuchtwiesen und Großseggensümpfen aufgebaut, die einer regelmäßigen herbstlichen Mahd unterzogen werden. Die einzelnen Niedermoor- und Feuchtwiesentypen sind stark ineinander verzahnt und daher untereinander nicht sinnvoll abgrenzbar.

Grob gesprochen liegt folgende räumliche Verteilung vor:

Der als Pfeifengraswiese ausgewiesene Teil (ca. 10% der Wiesenbiotopfläche) liegt vorwiegend am Nordrand des Grundstückes 30 und teilweise auch am Nordrand des Grundstückes 31/2, KG Rading, vor. Entlang des Ostrandes des Grstk Nr. 30, KG Rading, zieht sich ein Streifen mit Großseggensumpf mit Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Behaartem Kälberkropf (Chaerophyllum hirsutum und Mädesüß (Filipendula ulmaria). Ein schmaler Heckenstreifen sowie kleinere Gehölzinseln mit einem Aufwuchs von Grauweiden, Faulbaum,

einzelnen Wacholder-Exemplaren und Schwarzerlen trennt die Grstk. Nr. 30, KG Rading, von den westlich gelegenen Parzellen 31/1 und 31/2, beide KG Rading.

Im Bereich der Grundstücke 31/1 und 31/2, beide KG Rading, befindet sich auf einem zunächst schmalen Streifen, der sich in Nord-Südrichtung über den östlichen Teil der beiden Parzellen erstreckt, ein sehr nährstoffarmer Streuwiesenbereich, der dem FFH-Typ "Kalkreiches Niedermoor" zuzuordnen ist. Hier fällt die Dominanz von Alpen-Haarbinse (Trichophorum alpinum) über weite Strecken auf. Aber auch eine Reihe anderer Moorarten deutet in Teilbereichen auf eine übergangsmoorartige Situation hin.

Westlich diese Wiesenstreifens, wiederum durch eine Hecke getrennt, folgt im Westteil des Grundstückes 31/2, KG Rading, eine weitere Niedermoorfläche, in der das kalkreiche Niedermoor von der Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden nicht zweifelsfrei unterschieden werden kann. Tendenziell befinden sich die Pfeifengras-dominierten Zonen in den nördlichen Randlagen des Grundstückes 31/2, KG Rading.

Randbereiche zu den Wirtschaftswiesen müssen da und dort als nährstoffreiche Feucht- und Nasswiese angesprochen werden.

Besonders der nördliche Teil des bestehenden Naturschutzgebietes stellt eine außergewöhnliche und höchst schützenswerte Moorlandschaft dar. Das Gelände ist durch Heckenzüge und kleine Feldgehölze kleinräumig reich gegliedert und weist eine Vielzahl unterschiedlicher Vegetationsformen auf.

Insbesondere weist das Gebiet aber hohe Artenzahlen von gefährdeten und geschützten Pflanzenarten auf. Hierbei ist das Vorkommen der FFH-Art Glanzstendel (Liparis Ioeselii, Anhang II) hervorzuheben. Daneben untermauern auch noch Arten wie Alpen-Haarbinse (Trichophorum alpinum), Fleischfarbenes Knabenkraut (Dactylorhiza incarnata), Zweiblättrige Waldhyazinthe (Platanthera bifolia), Gemeines Fettkraut (Pinguicula vulgaris) u.v.a. die Qualität des Gebietes.

Die Lage inmitten intensiv genutzter und daher auch nährstoffreicher Wirtschaftswiesen kann mittelfristig zu einer Verringerung der Artenvielfalt infolge Nährstoffeinträge führen. Es ist daher besonders Augenmerk auf die Randzonen zu legen, deren Extensivierung angestrebt werden sollte.

3. Schutzzweck

Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen der Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 7230 Kalkreiche Niedermoore, 91D0* Moorwälder und der Pflanzenart 1903 Glanzstendel (Liparis loselii).

Sicherung der Niedermoorwiesen

Um die artenreiche Flora und Fauna auf den Niedermoorweisen zu erhalten, ist die jährliche Streuwiesennutzung sowie die Erhaltung eines relativ hohen Wasserstandes unbedingt erforderlich.

Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von extensiv genutzten Waldflächen

Die lediglich einzelstammweise Nutzung der Gehölze führt zu einem allmählichen Umbau in Richtung Moorwald.

4. Schutzgüter im Gebiet

Im Europaschutzgebiet Radinger Mooswiesen sind folgende FFH-Lebensraumtypen relevant:

<u>Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410, nicht prioritär)</u>

An den nördlichen und östlichen Rändern des Europaschutzgebiets. Vor allem im Bereich des Grundstückes 30 liegt eine arten- und orchideenreiche Pfeifengraswiese vor. Erhaltungszustand B.

Kalkreiche Niedermoore (7230, nicht prioritär)

Bei den restlichen Grünlandbereichen handelt es sich um besonders nährstoffarme Streuwiesen über Niedermoortorf. Die große Nährstoffarmut führt zur großflächigen Ausbildung von Dominanzbeständen mit Trichophorum alpinum. Nur in diesem Lebensraumtyp gedeiht die Glanzstendel (*Liparis Ioselii*).

Erhaltungszustand A.

Moorwälder (91D0*)

Bei den im Südwesten des Gebietes liegenden Wäldern handelt es sich um Fichtenforste, die jedoch Großteils auf Torfboden stocken. Aufgrund einzelner besonders im nördlichen Waldteil vorkommenden Waldkiefern (Pinus sylvestris) wird hier jedoch der Rest eines früher

naturnahen Moorwaldes angedeutet. Aufgrund der massiven Überformung kann dieses Vorkommen jedoch nicht als repräsentativ betrachtet werden (D).

Der Erhaltungszustand wird somit nicht bewertet.

1903 Glanzstendel (Liparis Ioselii), (Anhang II)

Das Glanzstendel tritt im Europaschutzgebiet mit einer ansehnlichen und unter den gegebenen sehr geeigneten standörtlichen Voraussetzungen stabilen Population von mindestens 50 Exemplaren auf. Die Art kann wegen ihrer kurzen Blütezeit und grünlichen Färbung jedoch leicht übersehen werden. Liparis loeselii tritt dabei ausschließlich im Lebensraumtyp 7230 Kalkreiches Niedermoor insbesondere auf den in Abb. 1 gekennzeichneten Bereichen konzentriert, daneben nur sehr vereinzelt auf. Erhaltungszustand A.

5. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Die in der Verordnung, mit der die "Radinger Moorwiesen" zum Naturschutzgebiet erklärt wurden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, aufgelisteten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können.

Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter im Gebiet zu erhalten, sollten in Zukunft jedenfalls lediglich folgende Eingriffe ohne Ausnahmebewilligung gestattet werden:

- 1. das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung der standortfremden Gehölze sowie der Rückschnitt von in die Wiesen vordringenden Waldrandgebüschen;
- 4. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
- 5. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen späten Mahd der Streuwiesen nach dem 1. September eines jeden Jahres; fallweise eine vorgezogene Mahd im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

6. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet "Radinger Moorwiesen"

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen:

Bezeichnung des Lebensraums und der Art	Code	Pflegemaßnahmen
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	6410	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Gehölzen
Kalkreiche Niedermoore	7230	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts; Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung
Moorwälder	91D0*	Entnahme der Fichten
Glanzstendel (Liparis loeselii)	1903	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit einmaliger, später Mahd und Abtransport des Mähguts, Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung; Schaffung weiterer Pufferflächen in den anschließenden Wirtschaftswiesen außerhalb des Schutzgebiets